

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1915

8 (7.5.1915)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Mai

1915.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.**Dienstnachricht.****Bekanntmachungen.** 1. Den Stand der Geistlichen Witwenkasse im Jahre 1913 betr. — 2. Die Verleihung eines Gedenkblattes an die Angehörigen gefallener Krieger betr. — 3. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1915 betr. — 4. Statistische Nachweisungen betr.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.*)

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse haben erhalten:

- der Pfarrer Wilhelm Gräbener in Teutschneureut, Oberleutnant der Landwehr,
 der Divisionspfarrer Hans Keller in Rastatt, Felddivisionspfarrer,
 der Pfarrer Friedrich Pauly in Wilhelmsfeld, Leutnant der Landwehr,
 der Divisionspfarrer Theodor Schäfer in Freiburg, Felddivisionspfarrer,
 der Rechnungsrat beim Evang. Oberkirchenrat Stefan Walk in Karlsruhe,
 Kriegsfreiwilliger, Bizefeldwebel der Landwehr,
 der Stadtvikar Georg Wunsch in Offenburg, Leutnant der Landwehr,
 der Pfarrer Wilhelm Ziegler in Lahr, Felddivisionspfarrer,
 der Stadtvikar Jakob Zier in Freiburg, Bizefeldwebel der Landwehr.

Das Ritterkreuz erster Klasse mit Schwertern des Ordens vom
Zähringer Löwen haben erhalten:

- der Divisionspfarrer Hans Keller in Rastatt, Felddivisionspfarrer,
 der Divisionspfarrer Theodor Schäfer in Freiburg, Felddivisionspfarrer.

*) An dieser Stelle werden von Zeit zu Zeit die dem Oberkirchenrat bekannt gewordenen Verleihungen von Kriegsauszeichnungen veröffentlicht werden.

Das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen am Bande des Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstordens hat erhalten:
der Stadtvikar Hans Burckhardt in Emmendingen, Leutnant der Reserve.

Die silberne Verdienstmedaille am Bande der Militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille haben erhalten:

der Rechnungsrat beim Evang. Oberkirchenrat Stefan Walz in Karlsruhe, Kriegsfreiwilliger, Bizefeldwebel der Landwehr,

der (am 14. Oktober v. J. auf dem Felde der Ehre gefallene) Stadtvikar Adolf Ernst, zuletzt in Lörrach, Einj.-Freiw. Befreiter,

der (am 24. Oktober v. J. an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden gestorbene) Vikar Hans Weyer, zuletzt in Wöhlen, Einj.-Freiw. Unteroffizier.

2.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 1. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Proß auf die evang. Pfarrei Legelshurst auf den Antrag der Kirchengemeindeversammlung daselbst für endgültig zu erklären.

3.

Bekanntmachungen.

1. Den Stand der Geistlichen Witwenkasse im Jahre 1913 betr.

Die von unserer Revision gefertigte Darstellung des Standes der Geistlichen Witwenkasse im Jahre 1913 wird in der Anlage bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 27. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

2. Die Verleihung eines Gedenkblattes an die Angehörigen gefallener Krieger betr.

Nachstehend bringen wir einen Runderlaß Großh. Ministeriums des Innern an die Großh. Bezirksämter vom 12. April d. J. Nr. 15 822 zur Kenntnis unserer Geistlichen und beauftragen sie, die ihnen anheimgestellte Überreichung der Gedenkblätter an die Angehörigen der Gefallenen unter sorgsamer Beachtung der gegebenen Weisung und in einer der schönen seelsorgerlichen Aufgabe entsprechenden feierlichen Form vorzunehmen.

Karlsruhe, den 27. April 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

Die Verleihung eines Gedenkblattes an die Angehörigen gefallener Krieger betr.
(vom 12. April 1915.)

An die Großh. Bezirksämter.

Nach Mitteilung des Königl. preussischen Kriegsministeriums wollen Seine Majestät der Kaiser zufolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915 den Angehörigen der im Kampfe um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preussischen Heeres ein Gedenkblatt nach einem Entwurf des Professors Doepler d. J. verleihen.

Nach den Allerhöchst genehmigten Ausführungsbestimmungen (ihre Bekanntmachung erfolgt im Armeekorps-Berordnungsblatt) soll die Behändigung der Gedenkblätter an die Angehörigen möglichst durch die zuständigen Geistlichen oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgemeinschaft des Wohnortes der Empfänger in nachstehender Weise erfolgen:

Die mit der Verteilung der Blätter beauftragten Militärbehörden (Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos) übersenden die auf den Namen usw. der Gefallenen ausgefertigten Gedenkblätter nebst zugehörigen Begleitschreiben in je einer Papprolle, die außen mit der Adresse des Empfangsberechtigten versehen ist, an die Großh. Bezirksämter. Diese veranlassen alsdann die Weiterleitung an die betreffenden Geistlichen. Soweit Angehörige in Frage kommen, die aus der Landeskirche ausgeschieden sind, hat die Aushändigung unmittelbar durch die Bezirksämter oder die von ihnen hiermit zu beauftragenden Bürgermeisterämter zu erfolgen.

Das Kriegsministerium ersucht, das Bedenklatt nebst Begleitschreiben nicht der Hülle zu entnehmen, damit beide unverfehrt dem Empfangsberechtigten ausgehändigt werden können.

Karlsruhe, den 12. April 1915.

Großh. Badisches Ministerium des Innern:
gez. Bodman.

3. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1915 betr.

Nachstehende vier Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Alfred Depuhl von Mannheim,
Peter Kaß von Mannheim,
Hugo Münzel von Frankfurt a. M.,
Hermann Treiber von Heidelberg.

Karlsruhe, den 4. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4. Statistische Nachweisungen betr.

Aus Anlaß einer Anfrage machen wir darauf aufmerksam, daß in die statistischen Nachweisungen unter Ziffer 8a und b nur die in der Heimatgemeinde gestorbenen bzw. beerdigten Kriegsteilnehmer aufzuzeichnen sind, nicht aber die im Felde oder in Lazaretten oder sonstwo gestorbenen und auswärts bestatteten.

Erwünscht wäre es allerdings, wenn die Zahl der aus einer Gemeinde gefallenen und auswärts begrabenen Heeresangehörigen unter den Bemerkungen angegeben würde. Vergl. auch die Sonstige Mitteilung im K.G. u. V.Bl. 1915 Nr. 4 S. 24.

Karlsruhe, den 5. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.